



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 04.11.2014

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

Bräse & Hagedorn GmbH
Kapweg 5
13405 Berlin

die seit 22.11.2000 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 22.11.2003 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Utrajczak
Utrajczak



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.